

20 AMTSBLATT M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 4. Juli 1994

Handreichung zu Meßstipendien. — Gemeinsamer Beschluß der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz über die Neuregelung von Meßstipendien, Meßstiftungen und Stolgebühren. — Ergänzung der Neuregelung von Meßstipendien und Meßstiftungen für die Erzdiözese Freiburg. — Warnungen. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennung — Besetzung von Pfarreien — Beurlaubung — Entpflichtung — Versetzungen — Ausschreibung von Pfarreien — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 92

Handreichung zu Meßstipendien

Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1994

1. Den Himmel kann man nicht kaufen

Die Praxis der Meßstipendien stößt bei manchen Menschen in unserem Land auf Unverständnis und Ablehnung. Sie können nicht begreifen, daß es sinnvoll sein sollte, „Messen zu bestellen“, d. h. einem Priester Geld zu geben, damit er in eine Meßfeier ein besonderes Anliegen des Bestellers einbezieht, z. B. eines Verstorbenen gedenkt. Beruht das ganze Stipendienwesen nicht auf der falschen Vorstellung, man könne Gnade kaufen und für Geld sein eigenes oder das Seelenheil anderer sichern? Die Frage, was denn „eine Messe koste“, zeige ja deutlich, daß hier so etwas wie ein Handel stattfände.

So liegt die Frage nahe, was denn eigentlich mit dem Brauch der Meßstipendien gemeint ist. Man kann sie am besten mit einem Hinweis auf die Entstehung beantworten.

2. Meßfeier – unsere gemeinsame Sache

Die ältesten Zeugnisse über die Feier des Herrenmahles zeigen, daß die Christen Gottesdienst als etwas verstanden, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heißt es beispielsweise im ersten Korintherbrief (14,26): „Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei“; dann werden dafür Beispiele von gottesdienstlichen Elementen genannt: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, ein dritter eine Offenbarung.

Seit dem 2./3. Jahrhundert war es Brauch, daß alle Mitfeiernden der Eucharistie (Bischof, Priester, Diakon, Laien) auch materielle Gaben mitbrachten, z. B. Brot und Wein. Soweit sie nicht für die Feier selbst gebraucht wurden, verwendete man sie für den Unterhalt des Klerus und vor allem für Bedürftige und Arme. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft. Diakonie – Hilfe für andere – und Liturgie –

Feier der Heilstaten Gottes – waren eng miteinander verknüpft; innere Einstellung drückte sich in Zeichen aus.

3. Von der Meßgabe zum Meßstipendium

Als sich im Laufe der Geschichte die Gestalt der Meßfeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Meßgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Namen der Spender sowie der Lebenden und Verstorbenen zu nennen, deren besonders gedacht werden sollte. Sie sollten mit in das Opfer hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gott in Erinnerung gerufen werden. Das zur Messe mitgebrachte Opfer wurde dann allmählich als Gabe für das Nennen der Namen und für das Gebetsgedenken bei der Meßfeier gesehen. Gleichzeitig begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Betrag zu ihrem oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch das Opfer der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen, die eine Gabe gebracht hatten und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.

4. Noch zeitgemäß?

Die Regelungen des gegenwärtigen kirchlichen Rechtsbuches gehen im Kern auf diese Entwicklung zurück, sind jedoch auch geprägt von dem Bemühen, jeden Anschein von Geschäft und Handel zu vermeiden.

Priester können Stipendien annehmen und verpflichten sich damit, eine Messe nach Meinung des Stipendiengegers zu feiern. Der Betrag des Stipendiums ist einheitlich für eine Kirchenprovinz (mehrere Diözesen) festgelegt. Für bestimmte Tage können aber etwa Pfarrer keine Stipendien annehmen, da sie z. B. an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind, die Meßfeier für die ihnen anvertrauten Gemeinden (Pfarrgottesdienst, Meßfeier für die Gemeinde) zu halten. Angemessen und sehr erwünscht bleibt die Teilnahme des Stipendiengegers an der von ihm bestellten Messe. Sie bringt den ur-

sprünglichen Zusammenhang von Meßgabe und Meßfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Doch behält ein Stipendium für eine Messe, an deren Teilnahme der Geber verhindert ist, durchaus seinen Sinn, besonders wenn er sich innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anschließt.

In großen Teilen der Kirche sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag für den Lebensunterhalt der Priester und das apostolische Wirken. Trifft dies auch im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Diözesanpriester im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nicht zu – anders ist die Situation für viele Ordenspriester –, so bleibt auch die Kirche in Deutschland mit der Beibehaltung des Meßstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche. Viele Priester verwenden diese Beiträge nicht für eigene, sondern für caritative und soziale Zwecke.

5. Eine Meßfeier – ein Stipendium

Um denkbaren Mißbräuchen – die es in der Geschichte der Kirche durchaus gegeben hat – zu wehren, gilt nach kirchlicher Ordnung der Grundsatz, daß jeder Priester täglich nur das Stipendium einer einzigen Messe für sich behalten darf. Das gilt auch für den Fall, daß er aus seelsorglichen Gründen zweimal oder öfter am selben Tag eine Meßfeier zu leiten hat. In diesem Fall sind die Stipendien der zweiten oder noch weiteren Messe einem vom Bischof angegebenen Zweck (z. B. Diasporahilfe, Mission) zuzuführen.

Ein Dekret der römischen Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1991 ließ es unter bestimmten Bedingungen zu, mehrere Stipendien in einer einzigen Messe zusammenzufassen, so daß nicht mehr für jedes einzelne Stipendium eine eigene Messe gefeiert werden mußte; für den einzelnen Priester persönlich blieb es allerdings auch hier bei einem einzigen Stipendium pro Tag; die Beträge der anderen Stipendien mußten einem vom Bischof oder Ordensoberen angegebenen Zweck zugeführt werden. Mit Zustimmung der Kongregation (Brief vom 15. Oktober 1992) wurde diese Regelung der sogenannten „plurintentionalen Messen“ oder „*Intentiones collectivae*“ jedoch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht eingeführt.

6. Weitergabe von Stipendien

Während in manchen Gemeinden der Brauch von „Meßbestellungen“ nie sehr verbreitet war oder auch zurückgegangen ist, gibt es in anderen Gemeinden zahlreiche Stipendien.

Bei abnehmender Priesterzahl können die erbetenen Feiern kaum in überschaubaren Zeiträumen stattfinden. Die bloße Weitergabe des Stipendiums – selbstverständlich immer nur mit Zustimmung der Besteller – hat den Nachteil, daß eine persönliche Verbindung der Spender mit der Feier nicht mehr deutlich erfahren wird, auch wenn in der Weitergabe eine Konkretisierung weltweiter Gebetsverbindungen innerhalb der Kirche gesehen werden kann. Es hat sich so der Brauch entwickelt, (mit Zustimmung der Geber) mehrere In-

tionen in einer Meßfeier zu nennen, wobei aber nur *ein* Stipendium appliziert und nur *ein* Stipendium beim Priester (in der Gemeinde) behalten wird. Es werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die fünf Messen bestellt worden sind. Der Priester erhält den Betrag *eines* Stipendiums – die anderen vier Stipendien werden an eine Klosterkirche oder etwa in die Mission weitergegeben. Für jedes Stipendium wird also – das ist der Unterschied zur „plurintentionalen Messe“ – eine eigene Meßfeier gehalten. Diese Praxis wird den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches gerecht und bewahrt vor einer völligen Anonymisierung. Die Zahl der zusammen genannten Intentionen sollte wohl fünf bis sieben nicht übersteigen. Die Zustimmung des Spenders ist auch hier Voraussetzung.

7. Meßstipendium ohne Zukunft?

Manche Gemeinden haben sich Gedanken gemacht, ob in Ablösung oder Ergänzung des bisherigen Stipendienwesens Wege gefunden werden könnten, die deutlicher die innerliche Verbindung mit der Opferhingabe Christi ausdrücken und erfahrbar machen. Manche haben sich an der ostkirchlichen Praxis orientiert, die das Stipendium der beschriebenen Art nicht kennt, allerdings die Nennung von Anliegen und Entgegennahme besonderer Spenden bei der Feier selbst.

Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, daß der Priester sich nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt oder ohne Wissen und Einverständnis der Spender die Gelder weitergibt.

In jedem Fall sollte die Handhabung des Stipendienwesens die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln, daß die gnädige Zuwendung Gottes ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk ist, das man nicht für sich oder einen nahestehenden Menschen erkaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr als ein Zeichen des Vertrauens sein, daß Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, ein Zeichen der Hoffnung, daß sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium kann Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Bedürftigen zu lindern, in denen der Herr seiner Kirche begegnet.

Nr. 93

Gemeinsamer Beschluß der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz über die Neuregelung von Meßstipendien, Meßstiftungen und Stolgebühren

Vorbemerkung

Seit frühester Zeit gehört zur Feier der Eucharistie die Gabendarbringung und der Opfergang der Gläubigen. Die Gabe ist der äußere Ausdruck der Hingabe und der Opfergesin-

nung, in welcher wir uns selbst als lebendiges, heiliges Opfer darbringen, das Gott gefällt (vgl. Röm 12,1) und so zu einer Gott wohlgefälligen Gabe werden (3. Hochgebet). Da wir durch die Teilnahme an der einen Eucharistie ein Leib werden in Jesus Christus (vgl. 1 Kor 10, 16. f), können wir vor Gott stellvertretend füreinander eintreten und unsere Gabe auch für unsere Brüder und Schwestern darbringen, die von uns gegangen sind in der Hoffnung, daß sie auferstehen (2. Hochgebet).

Später wurde es üblich, die Gabe dem Priester schon vor der Feier der Eucharistie zu überreichen und damit die Bitte zu verbinden, den Geber selbst, eine bestimmte andere Person oder eine Gruppe von Personen in die Feier der Eucharistie einzubeziehen, in ihrem Anliegen die heilige Messe zu feiern und ihnen so die Frucht der Eucharistie, die Gemeinschaft mit Jesus Christus, in besonderer Weise zuzuwenden. Damit war das Meßstipendium entstanden. Es ist Ausdruck des gemeinsamen Priestertums und der tätigen Teilnahme aller Getauften an der Feier der Eucharistie. Durch ihre Gabe tragen die Gläubigen zugleich zum Wohl der Kirche, zum Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden und der caritativen Werke der Kirche bei.

Die Kirche hat das Geben und Annehmen von Meßstipendien als rechtmäßigen Brauch anerkannt. Sie bemüht sich zugleich, dem Mißbrauch und jedem Anschein von Geschäft und Handel zu wehren. Zuletzt hat Papst Paul VI. im Jahr 1974 das Stipendienwesen neu geordnet. Das Kirchenrecht von 1983 hat auf dieser Grundlage gegenüber dem Kirchenrecht von 1971 einige Neuerungen vollzogen und dabei vor allem den Gedanken der Opfergabe als Zeichen der Hingabe an Gott und als Gabe für die Armen in den Vordergrund gestellt.

Es obliegt der Bischofsversammlung der jeweiligen Kirchenprovinz, auf der Grundlage des universalkirchlichen Rechts Einzelheiten zu regeln. Für die **Oberrheinische Kirchenprovinz** wird die folgende **Regelung** für Meßstipendien, Meßstiftungen und Stolgebühren erlassen:

1. Meßstipendien (früher Manualmessen)

- 1.1 Bei der Annahme von Meßstipendien sind die kirchlichen Vorschriften (can. 945 ff. CIC) zu beachten.

Über die Verwendung der Stipendien für Binations- und Trinationsmessen entscheidet der jeweilige Diözesanbischof (can. 951 § 1 CIC).

1.2 Höhe der Stipendien

In den einzelnen Diözesen wird geregelt, ob und in welcher Höhe das Meßstipendium, etwaige Gebühren sowie die Erstattung weiterer Auslagen (Verdienstausfall für Mesner und/oder Organist, Gebühr des Organisten etc.) erhoben wird.

2. Meßstiftungen

- 2.1 Stiftungen, die auf Geld als Stiftungskapital beruhen – Geldstiftungen – oder durch Übereignung von Grundstücken dotiert werden – Grundstücksstiftungen – (can. 1303 § 1, 2 CIC), können mit der Auflage, eine heilige Messe in einem bestimmten Zeitraum auf eine bestimmte Dauer applizieren zu lassen, verbunden werden.

2.2 Höhe des Stiftungskapitals

Die Mindestsätze für die Dotation von Meßstiftungen sowie die Laufzeiten werden durch diözesane Regelungen festgelegt.

2.3 Weitere Vorschriften

- 2.3.1 Für jede Meßstiftung wird eine Stiftungsurkunde (vierfache Fertigung) entsprechend den amtlichen Formularen ausgestellt, wovon eine Fertigung dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten ist.

- 2.3.2 Bei allen Meßstiftungen ist in der Stiftungsurkunde dem Bischof eine Reduktionsbefugnis einzuräumen (can. 1308 CIC).

- 2.3.3 Jede Meßstiftung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertretungsorgans der zuständigen örtlichen kirchlichen Rechtsperson.

- 2.3.4 Alle angenommenen Meßstiftungen sind in ein Verzeichnis für Meßstiftungen (Hauptausweis der gestifteten Jahrtage) einzutragen.

- 2.3.5 Die Verpflichtung zur Persolvierung eines gestifteten Jahrtags wird im Persolvierungsverzeichnis eingetragen. Für jedes Rechnungsjahr ist außerdem eine Persolutionsliste zu führen, in der die einzelnen Stiftungsverpflichtungen aufzuführen und die Persolvierung der Jahrtage nachzuweisen sind (can. 1307 CIC).

- 2.3.6 Von den jährlichen Erträgen der Stiftung ist ein Stipendium gemäß der jeweiligen diözesanen Regelung an den Zelebranten abzuführen. Die restlichen Erträge fließen dem Kirchenfonds/der Kirchenpflege/der Kirchenstiftung zu; das Vermögen der Stiftung ist von den Kirchenfonds/der Kirchenpflege/der Kirchenstiftung sicher und nutzbringend anzulegen (can. 1305 CIC).

- 2.3.7 Nach Ablauf der Dauer einer Meßstiftungsverpflichtung fällt das Stiftungskapital dem allgemeinen Kapitalvermögen des Kirchenfonds/der Kirchenpflege/der Kirchenstiftung zu.

2.4 Weitergabe von Meßverpflichtungen aus Jahrtagsstiftungen und Zusammenlegung von Jahrtagsstiftungen

- 2.4.1 Meßverpflichtungen aufgrund von Jahrtagsstiftungen sind von den Geistlichen gewissenhaft zu erfüllen. In

der Regel werden die Meßverpflichtungen in der Kirche bzw. Kapelle einzeln persolvirt, in der sie nach dem Willen der Stifter gefeiert werden sollen (can. 945 ff. CIC gelten entsprechend).

2.4.2 Treffen mehrere Verpflichtungen aus Jahrtagsstiftungen zusammen, so können mit Zustimmung der Stifter (oder von deren Hinterbliebenen) diejenigen Verpflichtungen, die nicht in der Kirche gefeiert werden können, in der Regel über die jeweilige Diözesanverwaltung (zusammen mit den jeweiligen Stipendien aus den Erträgen) weitergeleitet werden. Die Meßstiftungen selbst bleiben auch bei Weitergabe der Applikationspflicht bei dem Vermögensträger, der in der Stiftungsurkunde angegeben ist.

2.5 Übergangsregelung

2.5.1 Durch die vorstehende Neuordnung werden Art, Umfang und Dauer der schon bestehenden Meßverpflichtungen nicht berührt.

2.5.2 In den einzelnen Diözesen können Regelungen über die Verwendung der Stipendien sowie über die Genehmigung von Meßstiftungen erlassen werden.

3. Stolgebühren

3.1 Aufgrund der heutigen Besoldungssituation der kirchlichen Dienste sowie des bestehenden Kirchensteuersystems werden Stolgebühren bis zu einer anderen Regelung nicht mehr erhoben (can. 1264 CIC). Opfergaben und Spenden bei Kasualien fließen dem Kirchenfonds/der Kirchenpflege/der Kirchenstiftung ungekürzt zu; eine evtl. Zweckbestimmung des Spenders ist zu beachten (can. 1267 CIC).

3.2 Die einzelne Diözese regelt, ob und in welcher Höhe die Erstattung von Auslagen (Verdienstausfall für Messner und/oder Organist, Gebühr des Organisten etc.) erhoben werden kann.

4. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese in Kraft.

Freiburg, 31. Oktober 1991
gez. + Oskar Saier
Erzbischof von Freiburg

Mainz, 31. Oktober 1991
gez. + Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Rottenburg, 31. Oktober 1991
gez. + Walter Kasper
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Nr. 94

Ergänzung der Neuregelung von Meßstipendien und Meßstiftungen für die Erzdiözese Freiburg

In Ergänzung des Beschlusses der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 31. Oktober 1991 wird für die Erzdiözese Freiburg folgende Regelung erlassen:

1. Meßstipendien

1.1 Das Meßstipendium für die Feier und die Applikation einer heiligen Messe wird einheitlich auf 7,- DM festgelegt.

Eine Gebühr für die Vermeldung wird nicht erhoben. Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein geringeres.

1.2 Für den liturgischen Sachaufwand sind 2,- DM an den Kirchenfonds abzuführen.

1.3 Wird eine heilige Messe mit Organist und/oder Kantor gewünscht, so können die an diese zu zahlenden Gebühren und Auslagen erhoben werden, sofern nicht diese Dienste in ihrem Dienstvertrag pauschal abgegolten sind.

1.4 Die Stipendien für Binations- und Trinationsmessen sind ungekürzt der Erzbischöflichen Kollektur zu überweisen. Erfolgt die Bination, weil ein Grund zur Konzelebration besteht, darf für diese Messe kein Stipendium angenommen werden (can. 951 § 2 CIC).

1.5 Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden.

1.6 Bei der Weitergabe der Stipendien an auswärtige Priester (z. B. Missionare) kann die Intention an einem bestimmten Tag in der Gottesdienstordnung aufgeführt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß das Gedenken aufgrund dieser weitergegebenen Stipendien und die Intention der Meßfeier am Ort auseinandergehalten werden (z. B. Jahrtagsmesse für NN. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: NN.).

2. Meßstiftungen

2.1 Die Mindestsätze für die Dotation von Meßstiftungen werden bei einem jährlichen Meßopfer einheitlich festgesetzt auf:
300,- DM bei einer Laufzeit von 10 Jahren,
600,- DM bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Andere Laufzeiten dürfen nicht vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2.2 Bei Grundstücksstiftungen können Laufzeiten bis zu 30 Jahren vereinbart werden, wobei der jährliche Ertrag (Pachtzins) mindestens 15,- DM erreichen muß.

2.3 Ist bei einer Meßstiftung durch Testament oder Erbvertrag die Verpflichtungsdauer vom Erblasser nicht näher festgesetzt worden, so wird diese auf 10 Jahre festgesetzt, sofern nicht besondere Umstände eine Festsetzung auf 20 Jahre rechtfertigen. Wird eine von dieser Regelung abweichende Verpflichtungsdauer letztwillig verfügt, so erfolgt die endgültige Festlegung durch den Stiftungsrat, wobei die Verpflichtungsdauer von 20 Jahren nicht überschritten werden soll.

3. Schlußbestimmungen

3.1 Dieser Beschluß tritt zusammen mit dem Beschluß der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 31. Oktober 1991 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

3.2 Gleichzeitig werden folgende Regelungen aufgehoben: Verordnung vom 27. Oktober 1955, ABl. S. 338, Verordnung vom 14. Februar 1963, ABl. S. 41, Erlaß vom 24. November 1966, ABl. S. 191, Erlaß vom 15. Oktober 1968, ABl. S. 151, Erlaß von 1974 (Nr. 154), ABl. S. 144, Erlaß vom 4. Februar 1977, ABl. S. 39, Erlaß vom 30. Oktober 1980, ABl. S. 493, Erlaß vom 16. September 1985, ABl. S. 226.

Freiburg, den 1. Juli 1994

F Oskar Saier

Erzbischof

Warnungen

Aus gegebenem Anlaß sehen wir uns gehalten, Pfarrämter, Kindergärten und Sozialstationen vor Angeboten für Eintragungen in das Telefaxverzeichnis der Firma S. B. Verlag zu warnen.

Dieser Verlag verschickt unter dem Briefkopf „Bundesdeutscher Telefaxdienst“ als Rechnung getarnte Schreiben mit dazugehörigen Überweisungsträgern an Besitzer von Telefaxgeräten und verlangt für die Eintragung der Telefaxnummer einen Betrag von 998,- DM. Tatsächlich stellen diese Sendungen keine Rechnungen dar, sondern sind – wie auf der

Rückseite des Schreibens ausgeführt – Angebote zur Eintragung in ein bisher nicht existierendes Telefaxverzeichnis.

Gegen den Verlag wird hierwegen lt. Mitteilung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ermittelt. Ihr liegen bereits über 1000 Strafanzeigen vor.

Das Staatssekretariat des Heiligen Vaters warnt vor einem Herrn **Jean Gerard Roux**, der sich bei katholischen Institutionen und einzelnen Personen als gültig geweihter Bischof ausgegeben habe, obwohl er kein apostolisches Mandat besitze. Mittels Photomontage habe er zwei der Apostolischen Pönitentiarie zugeschriebene Dokumente erstellt, mit denen er zu verstehen gebe, daß sein kanonischer Status in der Kirche zur Zeit legitimiert werde. Mit diesem Vorgehen sei es ihm an verschiedenen Orten gelungen, finanzielle Unterstützung und moralische Glaubwürdigkeit zu erreichen.

Nach Mitteilung des Staatssekretariates ist der Betreffende niemals zum Bischof geweiht worden. Auch hat die Apostolische Pönitentiarie ihm nie Schriftstücke irgendwelcher Art geschickt.

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Verena *Tengen-Wiechs a. R.*, Dekanat Westl. Hegau, steht ab Mitte Dezember 1994 für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Martin, Poststr. 11, 78250 Tengen-Büßlingen, Tel. (07736) 284.

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Juni 1994 Pfarrer *Winfried Wehrle*, Waibstadt, zum *Dekan* des *Dekanntes Kraichgau* ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Juni 1994 die Pfarrei *Waldshut-Tiengen, Liebfrauen*, Dekanat Waldshut, Pfarrer *Herbert Malzacher*, Müllheim, verliehen.


Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Juni 1994 die Pfarreien *Burladingen-Salmendingen, St. Michael, Burladingen-Ringingen, St. Martin*, und *Burladingen-Melchingen, St. Stephan*, Dekanat Zollern, dem dortigen Pfarradministrator *Bernhard Thum* verliehen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 4. Juli 1994
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 4. Juli 1994

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 28. Juni 1994 die Pfarreien *Deggenhausertal-Limpach, St. Georg, Deggenhausertal-Oberhomburg, St. Johann, und Deggenhausertal-Urnau, Dreikönig*, Dekanat Linzgau, Pfarrer *Adalbert Allgaier*, Meersburg, verliehen.

Beurlaubung

Ab 1. August 1994 wird Pfarrer *Paul Hermann Orlob*, Justizvollzugsanstalt Freiburg, für ein Jahr zu einem pastoralen Einsatz in der Erzdiözese Arequipa in Peru beurlaubt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Klinikpfarrer Geistl. Rat *Dr. Artur Reiner* entsprochen und ihn zum 31. August 1994 von seiner Aufgabe als Direktor des Instituts für Klinische Seelsorgeausbildung in Heidelberg entpflichtet.

Versetzungen

1. Juli: Vikar *Martin Landwehr*, Weingarten, in gleicher Eigenschaft nach *Marxzell-Pfaffenrot, St. Josef*, Dekanat Ettlingen
4. Juli: *Stanislaw Ambrozy* als Vikar nach *Seckach, St. Sebastian*, Dekanat Buchen

15. Juli: Pfarrer *Friedrich Trefzger*, Meßkirch-Rohrdorf, als *Seelsorger* mit dem Titel Pfarrer an das *Conrad-Gröber-Haus Meßkirch*, Dekanat Meßkirch

26. Juli: *Adam Borek*, Haslach i. K., als *Pfarradministrator* nach *Furtwangen-Neukirch, St. Andreas*, Dekanat Donaueschingen

1. September: Rektor *Hans Haiber*, Hüfingen, als *Pfarradministrator* der Pfarreien *Meßkirch-Rohrdorf, St. Peter und Paul*, und *Meßkirch-Heudorf, St. Peter und Paul*, Dekanat Meßkirch

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Hockenheim, St. Georg, Dekanat Wiesloch

Meersburg, Mariä Heimsuchung, Dekanat Linzgau

Müllheim, Herz-Jesu, Dekanat Müllheim

Bewerbungsfrist: 14. Juli 1994

Im Herrn ist verschieden

24. Juni: Professor i. R. *Dr. Franz Elmar Wilms*, Karlsruhe, † in Karlsruhe